



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
HA Steuerpolitik  
Frau Lara Merlin  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Basel, 17. August 2016

P 160959

**Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2016  
Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf betreffend Volksinitiative „Ja zum Schutz der  
Privatsphäre“ (15.057)  
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juni 2016 an die Kantonsregierungen hat die Präsidentin der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N), Frau Susanne Leutenegger Oberholzer, den Kantonen mit Frist bis 5. September 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ gegeben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt lehnt nicht nur die Volksinitiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“, sondern auch den von der Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats vorgeschlagenen Gegenentwurf ab. Der Gegenentwurf liegt sehr nahe bei der Volksinitiative und ist genauso wie diese unnötig und abzulehnen, weil er die steuerunehrlichen Steuerpflichtigen auf Kosten der steuerehrlichen Steuerzahler schützt und auch weil er künftige Gesetzesreformen und Gesetzesanpassungen im Bereich des Steuerstrafrechts und des Steuerverfahrensrechts erschweren oder gar verunmöglichen könnte.

Die finanzielle Privatsphäre ist durch das Bankkundengeheimnis und das Steuergeheimnis bereits ausreichend geschützt. Die vorgesehene Verankerung der finanziellen Privatsphäre in der Verfassung aus Sicht steuerehrlicher Personen ist unnötig. Das würde den Eindruck erwecken, dass die Verfassung nicht-schwere Steuerwiderhandlungen legitimiere und bagatellisiere und deren Strafverfolgung nicht ernst nehme. Für die Steuermoral ist jedoch zentral, dass die ehrlichen Steuerpflichtigen darauf vertrauen können, dass die Steuerbehörden gegenüber allen Steuerpflichtigen die Erfüllung ihrer Pflichten durchsetzen und dafür auch über die notwendigen Instrumente verfügen.

Die Vermeidung auch nicht-schwerer Steuerwiderhandlungen hat im modernen Leistungsstaat eine Bedeutung erlangt, die weit über das Ausmass der nicht entrichteten Steuern hinausreicht. Steuerfaktoren bilden heute die Grundlage für den Zugang zu umfangreichen staatlichen Leistun-

gen wie bspw. Krankenkassenprämienverbilligungen, Stipendien, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, Mietzinsverbilligungen, subventionierte Kinderbetreuung etc. und haben deshalb eine grosse Hebelwirkung. Wenn Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt sein soll, muss sie mit denselben Mitteln bekämpft werden wie jede andere Straftat auch.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren ist wichtig. Wenn Steuerpflichtige jedoch ihre Mitwirkungspflichten verletzen und ein konkreter Verdacht auf eine Steuerverkürzung besteht, ist das Vertrauensverhältnis zerbrochen und der Zugang zu Bankinformationen im Strafverfahren gerechtfertigt. Es wäre daher fahrlässig und verfehlt, bei einem konkreten Verdacht auf Steuerhinterziehung weiterhin uneingeschränktes Vertrauen in die verdächtige steuerpflichtige Person setzen zu wollen.

Es ist ein Widerspruch, wenn zum einen von den Banken die Einhaltung der Steuerkonformität ihrer Kunden verlangt wird, zum anderen aber den für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung in erster Linie verantwortlichen und zuständigen Steuerbehörden die notwendigen Instrumente im Strafverfahren zu verweigern. Den Banken werden Regulierungsfolgekosten und Haftungsrisiken aufgebürdet, die sie im Wettbewerb mit Banken in Staaten, welche den Zugang ihrer Steuerbehörden zu Bankinformationen kennen, benachteiligen. Gleichzeitig sollen mit dem Gegenentwurf den Steuerbehörden die nötigen Instrumente und Mittel zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung vorenthalten werden. Das ist widersprüchlich.

Ob eine Steuerwiderhandlung schwer ist oder nicht, lässt sich oft erst im Verlaufe eines Strafverfahrens feststellen. Es gehört zum Wesen eines Tatverdachts, dass im Voraus nicht erkennbar ist, wie das Beweisergebnis nach durchgeführter Untersuchung aussehen wird. Möglich ist, dass erste Verdachtsmomente auf ein qualifiziertes Delikt hinweisen, im Laufe der Ermittlungen aber nur noch Verdachtsgründe für den Grundtatbestand vorliegen. Umgekehrt kann sich der anfängliche Verdacht auf Verwirklichung des Grundtatbestandes im Laufe der Ermittlungen zum Verdacht auf Erfüllung des Qualifikationstatbestandes verdichten. Es ist deshalb nicht zweckmässig, den Zugang zu Bankinformationen im Steuerstrafverfahren auf qualifizierte Delikte einzuschränken.

Der Gegenentwurf sieht vor, dass bei begründetem Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements die Eidgenössische Steuerverwaltung ermächtigen kann, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen eine Untersuchung durchzuführen, welche das Einholen von Bankinformationen erlaubt. Diese Regelung entspricht zwar dem geltenden Recht. Es indessen nicht einsichtig und auch aus föderalistischer Sicht verfehlt, diese Ungleichheit zwischen Bund und Kantonen in der Verfassung zu zementieren und den Kantonen das Einholen von Bankinformationen zu verwehren.

Die Einfrierung des Status quo in der Bundesverfassung, wie das sowohl von der Volksinitiative wie auch vom Gegenentwurf der WAK-N angestrebt wird, könnte dazu führen, dass künftige Reformen des Steuerstrafrechts und des Steuerverfahrensrechts sowie des Verwaltungsstrafrechts erschwert oder gar komplett verunmöglicht würden. Die jüngere Vergangenheit hat gezeigt, dass es sich die Schweiz als offene und international vernetzte Volkswirtschaft nicht leisten kann, sich den internationalen steuerpolitischen Standards entziehen zu wollen. Zu denken ist dabei etwa an die Amtshilfe in Steuersachen, den spontanen und automatischen Informationsaustausch, den Steuerkonflikt mit den USA und die Abschaffung der Steuerprivilegien für Statusgesellschaften im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Setzung internationaler Standards fortschreitet und sich diese Standards selbst in rein innerstaatlichen Belangen auswirken. Ein wesentliches Element des Erfolgsmodells Schweiz ist, dass die staatlichen Rahmenbedingungen der Wirtschaft die rasche und pragmatische Reaktion auf veränderte Markt- und Regulierungsverhältnisse erlauben. Nur schwerfällig zu beseitigende politische Festlegungen in der Verfassung sollten diese Flexibilität nicht zusätzlich einschränken. Mittel- und langfristig könnte der Gegenentwurf, der den heutigen Gesetzeszustand auf Verfassungsstufe zementieren will, die gedeihliche Entwicklung des Finanzplatzes Schweiz behindern und schweizerischen Fi-

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

nanzinstituten Regulierungsfolgekosten und Haftungsrisiken überbinden, welche ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit schwächen. Das Einfrieren des Status quo in der Bundesverfassung könnte sich eines Tages als schwere Hypothek für die Reputation der Schweiz und die Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes erweisen.

Aus allen diesen Gründen lehnt der Regierungsrat nicht nur die Volksinitiative „Schutz der Privatsphäre“, sondern ebenso den ähnlich gerichteten Gegenentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats ab.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen den ausgefüllten Fragebogen, wo wir unsere Ablehnung des Gegenentwurfs nochmals bekräftigen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin